

Statuten des Vereins SozialTreff

I. Name und Sitz

(1) Unter dem Namen «Verein SozialTreff» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II. Zweck

(2) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängig und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

Der Verein bezweckt, eine Struktur zu schaffen und zu betreiben, in welcher insbesondere für alleinstehende Personen die Möglichkeit von Kontakten geschaffen wird, und in welcher Betreuung für Personen mit Betreuungsaufwand angeboten wird. Weiter bietet der Verein für Personen ausserhalb des Erwerbslebens Chancen für den Einstieg bzw. Wiedereinstieg ins Erwerbsleben an, insbesondere durch den Betrieb eines Restaurants.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein Liegenschaften erwerben, halten und veräussern.

III. Mitgliedschaft

(3) Aktivmitglieder oder Passivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands über die Aufnahme ist endgültig.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.00 für Aktivmitglieder und maximal CHF 100.00 für Passivmitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Präsidenten.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle, sofern nach Art. 69b ZGB Revisionspflicht besteht

A. Vereinsversammlung

(7) Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;

- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

(10) Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleibt Art. 19. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Passivmitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

(15) Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.

(16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft, falls die Vereinsversammlung eine solche gewählt hat.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung gegebenenfalls schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

(17) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Legaten, Erlösen aus Sammlungen, Veranstaltungen, Kollekten und aus Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aus dem Ertrag des vom Verein erbrachten entgeltlichen Dienstleistungen zusammen.

(18) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

(19) Für eine Statutenänderung ist die die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Aktivmitglieder sowie die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(20A) Im Falle Vereinsauflösung ist ein allfälliges Restvermögen einer oder mehreren wegen gemeinnütziger oder öffentliche Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

St. Gallen, 19. Februar 2018

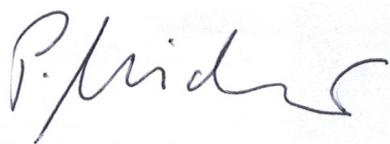
VIII. Änderung der Statuten

(22) Änderung der Statuten

Ausserordentliche Vereinsversammlung vom 03.10.2020 (Beschlussprotokoll)

St. Gallen, 10.10.2020

Die Gründer und Vorstandsmitglieder:



Paolo Widmer



Susanne Lendenmann Widmer